

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	B. Vorhaben zur Umschulung zu einem anerkannten Berufsabschluss Staatlich anerkannter Erzieher/ Erzieherin und Staatlich geprüfter Krankenpflegehelfer/ Krankenpflegehelferin
Rechtsgrundlage:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Erhöhung der Bildungspotentiale für das lebenslange Lernen (<u>SMK-ESF-Plus-Richtlinie</u>) vom 19. Mai 2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (<u>EU-Rahmenrichtlinie</u>) vom 9. Dezember 2021 <p><u>Anlage 1:</u> Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)</p>
Inhaltliche Einordnung:	SMK-ESF-Plus-Richtlinie Bildungspotentiale lebenslanges Lernen 2021 - 2027, Ziffer II Buchstabe B

Bewilligungsvoraussetzung

1. Verwendungszweck:	<p>Gefördert werden Bestandteile der Umschulung zu folgendem anerkannten Berufsabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin oder - zum staatlich geprüften Krankenpflegehelfer oder zur staatlich geprüften Krankenpflegehelferin.
2. Gegenstand der Förderung:	<p>Der Gegenstand der Förderung umfasst:</p> <p><u>während des letzten Drittels</u> der nach dem SGB III bzw. nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit SGB III geförderten Umschulung die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierung - Sicherung des Lebensunterhaltes - freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung <p>sowie <u>während der gesamten Umschulung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - ergänzende bedarfsgerechte individuelle Unterstützungsleistungen (Coaching, Beratung, Stützunterricht)



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

zusätzliche Verwaltungsausgaben des Schulträgers	
3. Zuwendungsvoraussetzungen:	<p>Eine Zuwendung wird nur gewährt, soweit der Zuwendungsempfänger für Arbeitslose (Anspruchsberechtigte nach dem SGB II oder dem SGB III sowie Nichtleistungsempfänger) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine dreijährige Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin oder - eine zweijährige Umschulung zum staatlich geprüften Krankenpflegehelfer oder zur staatlich geprüften Krankenpflegehelferin <p>mit <u>Bildungsgutschein</u> der Agentur für Arbeit beziehungsweise des Jobcenters durchführt.</p> <p>Für die <u>Erzieherumschulung</u> ist teilnehmerbezogen eine Abgrenzung zur Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz des Bundes (AFBG) zu beachten, siehe Nr. 5 Zielgruppe/ Endbegünstigte.</p> <p>Neben der gültigen Trägerzertifizierung ist die Zertifizierung der Gesamtmaßnahme nach dem SGB III in Verbindung mit der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung AZAV nachzuweisen.</p>
4. Begünstigte / Zuwendungsempfänger:	<p>Zuwendungsempfänger sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - öffentliche Träger von Fachschulen oder Berufsfachschulen und freie Träger von als Ersatzschulen anerkannten Fachschulen oder Berufsfachschulen, - die an Schulstandorten im Freistaat Sachsen die Umschulung zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich geprüften Krankenpflegehelfer oder zur staatlich geprüften Krankenpflegehelferin anbieten, - gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Weiterbildungsförderung zugelassen sind und - Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulungszeit anbieten.
5. Zielgruppe/ Endbegünstigte:	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmende haben während der gesamten Maßnahmedauer ihren Hauptwohnsitz in Sachsen. <p><u>KPH-Umschulung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmende an den Vorhaben sind Arbeitslose (SGB II- oder SGB III-Anspruchsberechtigte sowie arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger). <p><u>Erzieher-Umschulung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmende an den Vorhaben sind Arbeitslose (SGB III-Anspruchsberechtigte, die Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach dem SGB III beziehen, ggf. kann darüber hinaus auch aufstockendes Arbeitslosengeld II bezogen werden



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> - Der gesteuerte Zugang der Teilnehmenden in die Umschulungsmaßnahme erfolgt jeweils über die zuständige Agentur für Arbeit beziehungsweise das Jobcenter (letzteres nur bei KPH-Umschulung). An der Umschulung mit Förderung aus dem ESF Plus können nur <u>Personen mit einem gültigen Bildungsgutschein</u> teilnehmen. Dieser Bildungsgutschein ist für jeden Teilnehmenden vorzulegen.
--	---

Auswahl-, Antrags- und Auszahlungsverfahren:

<p>Auswahl- und Antragsverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Förderung von Umschulungen möglich, die in den Schuljahren 2022/2023 bis Schuljahr 2026/2027 (KPH-Umschulung) bzw. 2025/2026 (Erzieherumschulung) beginnen. - Eine Antragstellung ist bis zum Stichtag 31. Juli 2022 für die Durchführung im Schuljahr 2022/2023 über das Förderportal möglich. - Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB zu entnehmen.
<p>Auszahlungs- und Nachweisverfahren:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anstelle EU-Rahmenrichtlinie, Pkt. 6.3.2 findet VwV zu § 44 SÄHO, Nr. 7 Anwendung, d.h. Vorauszahlungen sind möglich, wenn die Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Die Auszahlungen für Zuwendungen zu Ausgaben der Teilnehmenden (Festbeträge zum Lebensunterhalt; für freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sowie Fahrkosten) erfolgen abweichend der Regelungen in Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in zwei Teilbeträgen als Vorauszahlung und werden durch den Projektträger an die Teilnehmenden ausgezahlt. <ul style="list-style-type: none"> • <u>Teilbetrag Erzieherumschulung</u>: für den Zeitraum August bis Januar des Folgejahres sowie Februar bis Juli • <u>Teilbetrag Krankenpflegehelfer-Umschulung</u>: für den Zeitraum Dezember bis März sowie April bis Juli des Folgejahres - Bei der Förderung über Pauschalen (s. u.) sind folgende Nachweise zur Berechnungsgrundlage der Pauschalen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> • Für den Lebensunterhalt ist die taggenaue Dokumentation zur Anwesenheit des Teilnehmenden und die bestätigte Auszahlung an den Teilnehmenden (durch Unterschrift des Teilnehmenden) nachzuweisen. Der Träger muss der SAB vor Beginn des letzten Umschulungsdrittels den aktuellen Rechtskreis (SGB-Status) des Teilnehmenden mitteilen. • Bei den Ausgaben an die Teilnehmenden für die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung sind die tatsächlichen Ausgaben der Teilnehmenden nachzuweisen.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> • Das eine Familienversicherung nicht möglich ist, bestätigt der Teilnehmende durch ein Ablehnungsschreiben der Krankenkasse. • Bei den Sach- und Verwaltungsausgaben sowie den Ausgaben an die Teilnehmenden sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten in Form von Anwesenheitslisten* nachzuweisen. • Für Coaching und Beratung und den Stützunterricht sind taggenaue Tätigkeitsnachweise des eingesetzten Personals mit Angabe der geleisteten Zeitstunden und die Anwesenheitslisten der Teilnehmenden nachzuweisen. <p>Coaching und Stützunterricht kann vorhabenbezogen nur zusätzlich und nicht im Rahmen der regulären Lehrtätigkeit gefördert werden. Ausgaben für das eingesetzte Eigenpersonal sind nur dann förderfähig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sowohl die Arbeitsumfänge, die Inhalte und die beantragten Ausgaben zusätzlich sind.</p> <p>Für diesen Nachweis sind entsprechende ergänzende Honorarverträge bzw. Zusatzvereinbarungen zum regulären Arbeitsvertrag mit der ersten Zahlungsanforderung vorzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei freien Trägern:</u> Für den Nachweis des Schulgeldes sind die aktuellen Schulgeld- oder Beitragsordnungen vorzulegen. • Für die Fahrtausgaben sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben (Nutzung ÖPNV) oder bei Anwendung der Kilometerpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer nachzuweisen (inkl. Angabe bzgl. KfZ-Fahrradnutzung; Mitnahme); vgl. Teil II Nr. 2.6 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie - Förderfähigen Ausgaben und Kosten (FFAK) <p><u>* Anwesenheitslisten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - müssen eine taggenaue Dokumentation für die Anwesenheit jedes Umschülers enthalten - sind durch den Umschüler und den Dozenten bzw. eine andere berechnigte Person für jeden Tag zu unterzeichnen <p>Alle Auszahlungen an die Teilnehmenden sind mit Unterschrift des Zahlungsempfängers und Nachweis über die Anwesenheit der Teilnehmenden zu bestätigen.</p> <p><u>Unentschuldigtes Fehlen</u> Hat ein Teilnehmer weniger als 50% der Unterrichtstage im Monat aufgrund von unentschuldigtem Fehlen bzw. Abbruch der Maßnahme an der Maßnahme teilgenommen, wird kein Lebensunterhalt/Zuschuss zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt. Durch den Bildungsträger sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, welche einem unentschuldigtem Fehlen entgegenwirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Art und Form der Nachweise sind der Internetseite der Bewilligungsstelle zu entnehmen. - Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate in Höhe von bis zu 10 % bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung berechnigt.
--	---

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von Nummer 6.1. der NBest-EU muss der Endverwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<p>- Zuschuss i. H. v. bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben</p> <p>Förderfähige Ausgaben:</p> <p>Zuwendungsfähig <u>im ersten und zweiten Drittel der Umschulung</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausgaben für die Durchführung von Coaching und Beratung sowie Stützunterricht und damit zusammenhängende Fahrtkosten als Pauschalen sowie - Zusätzliche Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschalen. <p>Zuwendungsfähig <u>im letzten Drittel der Umschulung</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung des Lebensunterhalts als Festbetrag und die tatsächlichen Ausgaben für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung (<u>nicht zutreffend</u> für arbeitslos gemeldete Nichtleistungsempfänger/innen !), - Schulgeld als Festbetrag (trifft nicht für öffentliche Schulen zu), - Fahrtkosten für Teilnehmende als Pauschale oder die tatsächlichen Ausgaben bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs, - zusätzliche Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschale, - Personalausgaben für begleitendes Coaching und Beratung sowie Stützunterricht und damit zusammenhängende Fahrtkosten als Pauschalen, - Fahrtkosten für Personal für die fachliche Begleitung während der berufspraktischen Ausbildung als Pauschale. <p>Im letzten (dritten) Umschulungsdrittel gelten folgende <u>Pauschalen:</u></p> <p>Die Sicherung des Lebensunterhalts als Festbetrag derzeit in Höhe von 790,00 EUR pro Teilnehmendem monatlich</p> <p>Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung der Teilnehmenden auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben</p>



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

	<p>Schulgeld als Festbetrag</p> <p>Sofern Fahrtkosten als Pauschale ausgereicht werden, sind je Kilometer Entfernung zwischen Wohnadresse der teilnehmenden Person und Standortadresse des Vorhabens sowohl für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt 30 Cent anzusetzen.</p> <p>Darüber hinaus kann eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Entfernungskilometer für Hin- und Rückfahrt und mitgenommener Person gewährt werden, sofern diese Personen ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Vorhaben haben.</p> <p>Für Strecken, die mit einem Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Cent für jeden gefahrenen Kilometer gewährt.</p> <p>Fahrtkosten für Teilnehmende (TN) als Pauschale (ÖPNV – Wert der Monatskarte des aktuellen Tarifs, PKW – 0,30 EUR pro Entfernungskilometer plus 0,02 EUR für ggf. mitgenommene Personen mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, Fahrrad – 0,05 EUR pro Entfernungskilometer)</p> <p>Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschale derzeit in Höhe von 26,00 EUR pro TN pro Monat</p> <p>Personalausgaben für Stützunterricht als Pauschale derzeit in Höhe von 25,50 EUR pro Einsatzstunde</p> <p>Personalausgaben für begleitendes Coaching und Beratung als Pauschale derzeit in Höhe von 25,50 EUR pro Einsatzstunde</p> <p>Fahrtkosten für Personal für die fachliche Begleitung während der berufspraktischen Ausbildung als Pauschale (ÖPNV – Wert der Monatskarte des aktuellen Tarifs, PKW – 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, plus 0,02 EUR für ggf. mitgenommene Personen mit Anspruch auf Fahrtkostenerstattung, Fahrrad – 0,05 EUR pro Entfernungskilometer)</p> <p>Im ersten und zweiten Umschulungsjahr gelten folgende Pauschalen:</p> <p>Personalausgaben für begleitendes Coaching und Beratung als Pauschale derzeit in Höhe von 25,50 EUR pro Einsatzstunde</p> <p>Personalausgaben für Stützunterricht als Pauschale derzeit in Höhe von 25,50 EUR pro Einsatzstunde</p> <p>Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschale derzeit in Höhe von 26,00 EUR pro TN pro Monat</p> <p>Die Höhe der Festbeträge für die Sicherung des Lebensunterhaltes sowie die Personalpauschalen für Coaching und Beratung, für Stützunterricht sowie die Verwaltung werden durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus festgelegt und jährlich auf Anpassungsbedarf geprüft.</p>
--	---



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der SMK-ESF Plus-Richtlinie

Sonstige Regelungen/Besonderheiten:

<p>Begleitung und Bewertung; sonstige zu beachtende Vorschriften::</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verwaltungsbehörde ESF des Freistaates Sachsen veröffentlicht auf Grundlage von Art. 49 Absatz 3 der VO 2021/1060 die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben auf der Website und aktualisiert die Liste mindestens alle vier Monate. - Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/oder die unterstützten Teilnehmenden an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SAB mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. - Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen datenschutzrechtlichen Belange eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie den „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.
<p>Grundsätze im ESF Plus (Nr. 5.8 EU-Rahmenrichtlinie)</p>	<p>Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, - zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, - zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung <p>sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten.</p> <p>Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.</p> <p>Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.</p> <p>Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>